

Nr. 9

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. August 1922.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. — II. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. 7897.

Nachstehend wird der am Himmelfahrtstage, dem 25. Mai d. J., in der Schloßkirche zu Wittenberg von den Vertretern sämtlicher deutschen evangelischen Kirchen vollzogene Kirchenbundesvertrag nebst der Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur allgemeinen Kenntniz gebracht.

Zum Amtsblatt des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes ist bis auf weiteres das Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland (Verlag von Carl Grüniger Nachf., Ernst Klatt in Stuttgart) bestimmt worden. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, das Blatt zu halten. Es kostet zurzeit 45 Mark fürs Jahr. Der Bezug erfolgt zweckmäßiger durch die Post als auf dem Wege des Buchhandels.

Schwerin, den 5. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

I.

Kirchenbundesvertrag.

Die nachverzeichneten deutschen evangelischen Landeskirchen, nämlich:
die Evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover,
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
- die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein,
- die Thüringer evangelische Kirche,
- die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
- die Evangelische Landeskirche in Hessen,
- die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens,
- die Evangelische Kirche in Hessen (Cassel),
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin,
- die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz
(Pfälzische Landeskirche),
- die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche,
- die Evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden,
- die Evangelische Landeskirche Anhalts,
- die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg,
- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche im Konsistorialbezirk Frankfurt a. M.,
- die Evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover,
- die Lippische (reformierte und lutherische) Landeskirche,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Lübeck im Freistaat Oldenburg,
- die Mecklenburg-Strelitzer Landeskirche,
- die Evangelisch-lutherische Kirche in Neuß älterer Linie,
- die Vereinigte evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate,
- die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld,

schließen sich zu einem dauernden Verbands zusammen, der den Namen Deutscher Evangelischer Kirchenbund führen und die beigefügte Verfassung haben soll.

Hierüber ist der gegenwärtige Bundesvertrag abgeschlossen und dabei noch folgendes unter den Vertragsschließenden vereinbart worden.

I.

Der gegenwärtige Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem im Vollzugsprotokoll zu bezeichnenden Zeitpunkte.

In der Vollzugsverhandlung wird der Bundesvertrag und die Bundesverfassung von Bevollmächtigten unterschrieben, die von den gesetzmäßigen Vertretungsorganen der einzelnen Landeskirchen hierzu ernannt werden und ihre Vollmachten einander nachweisen.

II.

Bis zur verfassungsmäßigen Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses nach § 14 der Verfassung hat die Geschäfte dieses Ausschusses der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner durch den Beschluß des Dresdener Kirchentags erweiterten Form wahrzunehmen.

Diesem Ausschusse liegt insbesondere ob, die Verfassung in seinem Amtsblatte zu veröffentlichen und die zur Einführung der Verfassung, namentlich zur

erstmaligen Bildung der Bundesorgane erforderlichen Geschäfte zu besorgen, auch eine vorläufige Geschäftsordnung für den Kirchentag aufzustellen.

Wittenberg, am Himmelfahrtstag, dem 25. Mai 1922.

Für die evangelische Landeskirche der älteren preussischen Provinzen:

D. theol. Moeller	Windler
Präsident des Evangelischen Ober- Kirchenrats, Berlin-Charlottenburg.	Vorsitzender des Generalsynodal- vorstandes, Landrat a. D., General- direktor, Merseburg.

Für die Evangelisch=lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:

D. Dr. Böhme
Präsident des Evangelisch=lutherischen Landeskonsistoriums, Dresden.

Für die Evangelisch=lutherische Landeskirche der Provinz Hannover:

Lohmann	Adolf Haccius
Präsident des Landeskonsistoriums, Hannover.	Geheimer Justizrat, Hannover.

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. von Zeller
Präsident des Evangelischen Konsistoriums, Stuttgart.

Für die Evangelisch=lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Weit
Kirchenpräsident, München.

Für die Evangelisch=lutherische Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein:

D. Dr. Müller	Dr. Rendtorff
Präsident des Evangelisch=lutherischen Konsistoriums, Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat, Kiel.	Präsident der Gesamtsynode, Geheimer Justizrat, Kiel.

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Reichardt	D. Thümmel
Landesoberpfarrer, Eisenach.	Geheimer Kirchenrat, Professor, Jena.

Für die Evangelisch=lutherische Kirche im Hamburgischen Staate:

D. Dr. Krüß
Präsident des Kirchenrats, Professor, Hamburg.

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Flöring	Dr. Bernbeck
Geheimrat, Mitglied des Evangelischen Oberkonsistoriums, Darmstadt.	Geheimer Oberkonsistorialrat, Darmstadt.

Für die Vereinigte evangelisch=protestantische Landeskirche Badens:

Dr. M u c h o w
Kirchenpräsident, Karlsruhe.

Für die Lippische (reformierte und lutherische) Landeskirche:
 D. Weßel
 Generalsuperintendent, Wirklicher Geheimer Oberkonsistorialrat, Detmold.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche der Provinz Lübeck
 im Freistaate Oldenburg:

Rahlgens
 Landespropst, Kirchenrat, Cutin.

Für die Mecklenburg-Strelitzer Landeskirche:

Ahlers
 Oberkirchenrat, Neustrelitz.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Neuß älterer Linie:

D. Jahn
 Oberkirchenrat, Greiz.

Für die Vereinigte evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:

Dihle
 Konsistorialpräsident, Arolsen.

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:

Türnau
 Landesuperintendent, Konsistorialrat, Bückeburg.

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate:

D. Dr. Neumann
 Vorsitzender des Kirchenrats,
 Bürgermeister, Lübeck.

D. Evers
 Senior des geistlichen Ministeriums,
 Hauptpastor, Lübeck.

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:

Fickisen,
 Pfarrer, Nohfelden.

(Siegel des Deutschen Evan-
 gelischen Kirchengeschäftes.)

II.

Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bundeszweck.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-

sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen — dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung.

§ 2.

Aufgaben des Bundes im einzelnen.

(1) Der Bund wird teils unmittelbar tätig mit bindender Wirkung für die verbündeten Kirchen, teils mittelbar im Wege der Anregung und Förderung.

(2) In den Grenzen seiner unmittelbaren Tätigkeit ist der Bund ausschließlich zuständig.

(3) A. Die unmittelbare Tätigkeit des Bundes erstreckt sich auf

1. die Wahrung der gemeinsamen evangelischen Interessen
 - a) im Verhältnis zum Auslande,
 - b) im Verhältnis zum Reiche, seiner Gesetzgebung und Verwaltung,
 - c) auf Antrag der beteiligten Kirchen im Verhältnis zu den einzelnen Ländern, ihrer Gesetzgebung und Verwaltung,
 - d) im Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften im In- und Auslande,
 - e) bei der kirchlichen Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande unter Fühlungnahme mit den jeweils beteiligten einzelnen Kirchen und freien Vereinigungen;
2. sonstige Aufgaben, welche von einzelnen Kirchen dem Bunde übertragen und von ihm durch Bundesgesetz übernommen werden.

(4) B. Die mittelbare Tätigkeit des Bundes gilt sowohl dem Kirchenwesen im engeren Sinne als den Werken der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen. Sie umfaßt:

1. im Verhältnis zu den verbündeten Kirchen Anregungen im Sinne und in den Grenzen des Bundeszwecks (§ 1), insbesondere in bezug auf
 - a) die Festigung des Bandes zwischen evangelischem Volkstum und Kirche,
 - b) die Pflege des christlichen Hauses, die religiöse Volkserziehung auf allen Stufen des Schulwesens und die Arbeit an der schulentlassenen Jugend,
 - c) die christliche Liebestätigkeit,
 - d) den Ausgleich und die Versöhnung der sozialen Gegensätze,
 - e) die kirchliche Versorgung der öffentlichen Anstalten für Kranke, Waisen, Gefangene, Verwahrloste u. dergl. mehr,
 - f) den Schutz der christlichen Feiertage,
 - g) die Ausbildung des theologischen Nachwuchses auf den theologischen Fakultäten der Universitäten sowie vor und nach dem Universitätsstudium,
 - h) die Wahrung der der Kirche für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechte;
2. die Förderung der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen, insbesondere der Werke der äußeren und inneren Mission, der Bibelverbreitung sowie aller Bestrebungen, welche auf die Durchdringung des evangelischen Volkes mit den Kräften des Evangeliums abzielen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Bundes sind die den Bund schließenden Landeskirchen. Die Bedingungen, unter denen andere evangelische Religionsgesellschaften als Mitglieder in den Bund aufgenommen oder ihm in anderer Form angegliedert werden können, werden durch Bundesgesetz unter Beobachtung der Vorschrift in § 20 festgestellt.

§ 4.

Rechtlicher Charakter.

Der durch den Bund gebildete Verband hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art. 137 Abs. 5 der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919.

§ 5.

Bundesorgane.

- (1) Die Organe des Bundes sind
 - a) der Deutsche Evangelische Kirchentag,
 - b) der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat,
 - c) der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß.
- (2) Die zur Erledigung der Bundesgeschäfte erforderlichen Bundesbeamten werden vom Kirchenausschuß angestellt. Die Stellen der hauptamtlichen Berufsbeamten sind mit Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung auszustatten. Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten durch Bundesgesetze geregelt.

§ 6.

Bundesgesetze.

- (1) Ein Bundesgesetz kommt durch übereinstimmende Beschlüsse des Kirchentages und des Kirchenbundesrats zustande.
- (2) Gesetzesvorschläge können vom Kirchentag, vom Kirchenbundesrat oder vom Kirchenausschuß ausgehen.
- (3) Einem Bundesgesetz bedarf es
 - a) in allen Fällen, wo diese Verfassung (§ 2 A 2, § 3, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 unter a, § 10 Abs. 7, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 20) oder ein Bundesgesetz es vorschreibt,
 - b) zur Abänderung bestehender Bundesgesetze.
- (4) Die Bundesgesetze sind vom Kirchenausschuß in dem von ihm zu bestimmenden Amtsblatte des Bundes zu verkünden. Bei der Verkündung ist auszusprechen, daß das Bundesgesetz in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Weise zustande gekommen ist.
- (5) Bundesgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Amtsblattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

II. Kirchentag.

§ 7.

Zusammensetzung.

Der Kirchentag besteht aus 210 Mitgliedern.

- a) 150 Mitglieder werden von den obersten Synoden der einzelnen Landeskirchen gewählt. Die Wahl ist nicht auf die Mitglieder der Synode beschränkt.

Die Landeskirchen haben für die rechtzeitige Vornahme der Wahlen zu sorgen. Sofern eine rechtzeitige Wahl im Wege des regelmäßigen Wahlverfahrens nicht möglich ist, hat dasjenige Organ der Kirche zu wählen, welches die nicht versammelte Synode zu vertreten befugt ist.

In jeder Landeskirche soll tunlichst der Grundsatz beachtet werden, daß Geistliche und Nichtgeistliche im Verhältnis = 1:2 gewählt werden.

Auf jede Landeskirche, deren Seelenzahl den 150. Teil der Gesamtseelenzahl der verbündeten Landeskirchen nicht übersteigt, entfällt ein Abgeordneter. Die Verteilung der übrigen Abgeordneten erfolgt auf die übrigen Landeskirchen nach der Seelenzahl und dem Restteilungsverfahren. Die Vollzugsbestimmungen erläßt der Kirchenausschuß.

- b) Weitere 35 Mitglieder werden vom Kirchenausschuß berufen, und zwar 8 auf Vorschlag der theologischen Fakultäten, 12 auf Vorschlag der Religionslehrer und 15 auf Vorschlag der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen. Sofern einheitliche oder doch zustimmende Vorschläge von Stellen vorliegen, die der Kirchentag, erstmalig der Kirchenausschuß, als vorschlagsberechtigt anerkannt hat, sind die Vorschläge bindend.
- c) Die übrigen 25 Mitglieder werden als Ausgleichsgruppe vom Kirchenausschuß nach freier Entschliebung berufen.

§ 8.

Kirchentagsperiode und Amtsdauer der Mitglieder.

(1) Die Kirchentagsperiode dauert sechs Jahre. Sie umfaßt zwei ordentliche Tagungen, eine an ihrem Anfange, die andere regelmäßig drei Jahre später, sowie etwaige außerordentliche Tagungen. Eine außerordentliche Tagung findet bei dringlichem Anlasse statt.

(2) Der Kirchentag muß einberufen werden, wenn es von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl verlangt wird.

(3) Die Amtsdauer der Kirchentagsmitglieder deckt sich mit der Kirchentagsperiode.

(4) Für jedes Mitglied der Gruppen § 7 a und b ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Dieser tritt ein, soweit das Mitglied behindert ist oder wenn dessen Amt sich vorzeitig erledigt. In letzterem Falle ist ein neuer Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Erledigt sich das Amt eines Mitgliedes der Gruppe § 7 c, so wird ein neues Mitglied vom Kirchenausschuß berufen.

(6) Die Mitgliedschaft im Kirchentag erlischt insbesondere, wenn das Mitglied die Wählbarkeit zur Kirchengemeindevertretung in seiner Landeskirche verliert.

§ 9.

Zuständigkeit.

(1) Dem Kirchentag steht das Recht zu, über alle Angelegenheiten des Bundes (§ 2) zu verhandeln, Gesetzesvorschläge einzubringen (§ 6 Abs. 2) und Anregungen an den Kirchenbundsrat und den Kirchenausschuß zu geben.

(2) Seiner Zustimmung bedarf es zu Bundesgesetzen (§ 6) und unbeschadet der Vorschrift in § 19 Abs. 3 zu solchen über die laufende Verwaltung hinausgehenden Beschlüssen, durch die der Bund finanziell belastet werden soll.

(3) Er kann in Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus berühren, öffentliche Rundgebungen ergehen lassen.

§ 10.

Präsidium und Geschäftsgang.

(1) Der Kirchentag wird vom Kirchenausschuß einberufen. Der Zeitpunkt der ordentlichen Tagung ist nach Benehmen mit dem Präsidenten des Kirchenbundesrats festzustellen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung bedarf außer dem Falle in § 8 Abs. 2 der Zustimmung des Kirchenbundesrats.

(2) Der Kirchentag kann seine Verhandlungen bis zur Dauer von drei Tagen aussetzen. Die Tagung ist zu schließen, wenn die dem Kirchentag zugegangenen Vorlagen sowie die geschäftsordnungsmäßig zugelassenen Anträge erledigt sind. Eine Weitertagung ist im Einverständnis mit dem Kirchenbundesrat statthaft, wenn die Verhandlung über weitere Gegenstände von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl verlangt wird.

(3) Der Kirchentag wählt für die Dauer der Periode aus seiner Mitte das Präsidium, das aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern sowie aus Beisitzern und Schriftführern besteht, und stellt seine Geschäftsordnung auf.

(4) Die Mitglieder des Kirchenausschusses und des Kirchenbundesrats sind jederzeit mit ihren Erklärungen zu hören.

(5) Der Kirchentag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl. Bei der Beschlußfassung entscheidet, abgesehen von der Vorschrift in § 20, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich. Aber Ausnahmen bestimmt der Kirchentag durch seine Geschäftsordnung. Für einzelne Gegenstände kann der Ausschluß der Öffentlichkeit auch vom Kirchenausschuß verlangt werden.

(7) Den Mitgliedern des Kirchentages werden Tagegelder und Reisekosten aus der Bundeskasse gewährt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz festgestellt.

III. Kirchenbundesrat.

§ 11.

Zusammensetzung.

(1) Der Kirchenbundesrat besteht aus Vertretern der Kirchenregierungen der im Bunde zusammengeschlossenen Landeskirchen.

(2) Im Kirchenbundesrat hat jede Landeskirche wenigstens eine Stimme. Bei den größeren Landeskirchen entfällt auf jede angefangene halbe Million Seelen der evangelischen Bevölkerung eine Stimme. Keine Landeskirche darf durch mehr als zwei Fünftelle der Stimmen vertreten sein.

(3) Den Kirchenregierungen ist unbenommen, zu den Sitzungen des Kirchenbundesrats auch mehr oder weniger Vertreter zu entsenden, als ihre Stimmenzahl beträgt. An der Zahl der Stimmen bei der Beschlußfassung wird hierdurch nichts geändert.

§ 12.

Zuständigkeit.

(1) Der Kirchenbundesrat soll den deutschen evangelischen Landeskirchen als beratendes Organ für die Behandlung wichtiger kirchlicher Fragen dienen.

(2) Er hat die Hälfte der Mitglieder des Kirchausschusses aus seiner Mitte zu entsenden (§ 14).

(3) Der Zustimmung des Kirchenbundesrats bedürfen

a) die Bundesgesetze (§ 6),

b) alle über die laufende Verwaltung hinausgehenden Beschlüsse des Kirchentags und des Kirchausschusses, durch die der Bund finanziell belastet werden soll.

§ 13.

Geschäftsführung.

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchenbundesrats wird von der Kirchenregierung der entsendenden Landeskirche bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind bei ihrer Abstimmung an die Weisungen ihrer Kirchenregierungen gebunden.

(3) Der Kirchenbundesrat versammelt sich nach Bedarf, muß aber während des Kirchentags am gleichen Orte versammelt sein. Den Vorsitz führt der vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte auf je drei Jahre gewählte Präsident oder ein ebenso zu wählender Stellvertreter.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet, abgesehen von der Vorschrift in § 20, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Wahlen genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loß.

(5) Den Mitgliedern des Kirchenbundesrats werden Tagegelder und Reisekosten von den sie entsendenden Kirchenregierungen gewährt.

(6) Im übrigen regelt der Kirchenbundesrat seine Geschäftsordnung selbstständig. In dieser ist auch über eine schriftliche Abstimmung Bestimmung zu treffen.

IV. Kirchausschuß.

§ 14.

Zusammensetzung.

Der Deutsche Evangelische Kirchausschuß besteht

a) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte entsendet werden.

Zu benennen haben:

1. die Kirche der älteren preußischen Provinzen fünf Vertreter, darunter den ersten Beamten der Verwaltung der altpreußischen Landeskirche,
2. die Landeskirchen von Sachsen, Hannover-luth., Württemberg, Bayern rechts des Rheins, Thüringen und Schleswig-Holstein je einen Vertreter,
3. die Landeskirchen der übrigen Kirchengebiete zusammen sieben Vertreter nach näherer Vereinbarung der beteiligten Kirchenregierungen untereinander.

Für jedes Mitglied sind Stellvertreter nach dem Ermessen der beteiligten Kirchenregierungen zu bestimmen.

Die Entsendung in den Ausschuß erfolgt für die Vertreter zu 1 und 2 auf je sechs Jahre, für die Vertreter zu 3 nach der dort vorgesehenen Vereinbarung. Scheidet ein Mitglied während dieses Zeitraumes aus dem Kirchenbundesrat aus, so hat dieser den ihm aus dem betreffenden Kirchengebiete zu benennenden Nachfolger zu entsenden.

Der Präsident des Kirchenbundesrats nimmt, wenn er nicht als Mitglied entsendet wird, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenausschusses teil.

- b) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchentage aus seiner Mitte gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist ein oder mehrere Stellvertreter zu bestimmen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer der Kirchentagsperiode; doch bleiben die Gewählten bis zur Neuwahl im Amte. Die Mitgliedschaft im Kirchenausschuß erlischt, wenn nach § 8 Abs. 6 der Verlust der Mitgliedschaft im Kirchentag eintritt.

§ 15.

Zuständigkeit.

(1) Der Kirchenausschuß ist das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes. Ihm steht die Vertretung des Kirchenbundes in vollem Umfange zu, einschließlich der Vertretung vor Gerichten und anderen Behörden. Erklärungen des Kirchenausschusses werden in seinem Namen von seinem Präsidenten oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(2) Dem Kirchenausschuß liegt ferner die Vorbereitung der erforderlichen Entschlüsse des Kirchenbundesrats und des Kirchentags sowie die Aufstellung entsprechender Vorlagen ob.

(3) Der Kirchenausschuß hat die Bundesgesetze und die Beschlüsse des Kirchenbundesrats auszuführen und für die vom Bunde wahrzunehmenden Interessen gegenüber den Volksvertretungen, Reichs- und Landesbehörden sowie sonstigen weltlichen oder kirchlichen Stellen einzutreten.

(4) Zur Verhütung unwiederbringlichen Schadens kann, wenn der Kirchentag nicht versammelt ist, der Kirchenausschuß mit Zustimmung des Kirchenbundesrats und, falls diese nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, selbständig

Bundesverordnungen mit der Kraft von Bundesgesetzen erlassen. Die Verordnungen sind dem Kirchenbundesrat, sofern dieser bei dem Erlaß nicht mitgewirkt hat, und dem Kirchentag bei ihrer nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und, falls eines dieser Bundesorgane die Genehmigung versagt, außer Kraft zu setzen.

(5) Auch sonst kann der Kirchenausschuß, wenn Gefahr im Verzuge ist, Maßnahmen selbständig treffen, zu denen an sich die Zustimmung des Kirchentags oder des Kirchenbundesrats erforderlich wäre.

(6) Der Kirchenausschuß kann, wenn der Kirchentag nicht versammelt ist, im Namen des Bundes öffentliche Kundgebungen erlassen.

§ 16.

Geschäftsgang.

(1) Das Präsidium und die Leitung der Geschäfte wird, wie bisher, dem ersten Beamten der Verwaltung der altpreussischen Landeskirche übertragen, an dessen Amtssitz auch die Verwaltung geführt wird. Ist diese Stelle erledigt, so übernimmt bis zu ihrer Wiederbesetzung der mit Wahrnehmung dieses Amtes Betraute das Präsidium des Kirchenausschusses und die Leitung seiner Geschäfte. Für den Fall der Behinderung des Präsidenten wählt der Kirchenausschuß einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden wenigstens halbjährlich einmal berufen, außerdem, soweit es nötig wird, oder sechs Mitglieder mit Bezugnahme auf einen von ihnen gestellten Antrag eine Sitzung beantragen.

(3) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder sind bei ihrer Abstimmung im Kirchenausschuß an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Geschäftsordnung, in der auch Bestimmungen über etwaige schriftliche Abstimmung und die Ausführung der Beschlüsse zu treffen sind, ist vom Kirchenausschuß selbständig aufzustellen und den Kirchenregierungen mitzuteilen.

(5) Der Ausschuß hat dem Kirchenbundesrat in angemessenen Zeiträumen und dem Kirchentag bei dessen ordentlichen Tagungen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 17.

Bildung von Unterausschüssen.

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Kirchenausschuß sowohl Unterausschüsse aus seiner Mitte wie gemischte Unterausschüsse einsetzen. Zur Bildung der letzteren werden andere Mitglieder des Kirchenbundesrats und des Kirchentags wie sonstige evangelische Männer und Frauen herangezogen, die für die betreffenden Angelegenheiten besondere Fachkunde besitzen.

(2) Die Geschäftsführung der Unterausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Kirchenausschusses mit geregelt.

V. Bundeslasten.

§ 18.

Aufbringung der Umlagen.

(1) Die Lasten, welche dem Bunde durch die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben sowie durch die Geschäftsführung seiner Organe entstehen, werden auf die vertragschließenden Landeskirchen umgelegt (vgl. indessen § 13 Abs. 5).

(2) Die Umlegung erfolgt nach Maßgabe einer Matrikel, bei deren Aufstellung in erster Linie die Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen, daneben aber die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Landeskirche zu berücksichtigen ist.

(3) Bis zu anderweiter Festsetzung durch Bundesgesetz werden die Umlagen in der Weise geregelt, daß auf je 100 000 Seelen der evangelischen Bevölkerung der Landeskirche eine Beitragseinheit gerechnet wird mit der Maßgabe, daß

- a) Zahlen über 50 000 Seelen als volle Einheit gerechnet werden,
- b) Zahlen unter 50 000 Seelen nicht gerechnet werden,

c) auf jede Landeskirche aber wenigstens eine Beitragseinheit entfällt.

§ 19.

Haushalt und Rechnung.

(1) Für die regelmäßigen Ausgaben und Deckungsmittel des Kirchenbundes innerhalb dreijähriger Zeiträume ist ein Haushaltsplan vom Kirchenausschuß aufzustellen, der nach Genehmigung durch den Kirchenbundesrat dem Kirchentag zur Entschließung vorzulegen ist.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans und die Aufnahme etwa erforderlicher Anleihen auf den Kredit des Kirchenbundes erfolgt durch Bundesgesetz.

(3) Der Kirchenausschuß ist ermächtigt, zur Deckung dringlicher Ausgaben Darlehen für den Kirchenbund selbständig aufzunehmen, sofern sie innerhalb der dreijährigen Haushaltsperiode rückzahlbar sind.

(4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes hat der Kirchenausschuß jedesmal nach Ablauf der Haushaltsperiode dem Kirchenbundesrat und dem Kirchentag zur Entlastung Rechnung zu legen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 20.

Verfassungsänderung.

(1) Änderungen der Bundesverfassung können durch Bundesgesetz herbeigeführt werden, wenn Kirchenbundesrat und Kirchenrat mit je $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen es beschließen. Zu Änderungen des Vorbehalts am Schluß des § 1, des § 21 Abs. 1 und dieses Satzes ist Einstimmigkeit des Kirchenbundesrats und Dreiviertelmehrheit des Kirchentages erforderlich.

(2) Für bundesgesetzliche Änderung der Mitgliederzahl des Kirchentags, durch welche das Zahlenverhältnis der gewählten und berufenen Mitglieder nicht berührt wird, genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21.

Austritt aus dem Bunde.

- (1) Jedem Mitgliede des Bundes steht der Austritt aus dem Bunde frei.
 (2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des auf den Eingang der Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.
 (3) Der Austritt befreit nicht von den bis zum Eintritt der Rechtswirksamkeit laufenden Bundeslasten und von dem matrikelmäßigen (§ 18) Anteil an den zur Zeit des Eingangs der Austrittserklärung bestehenden Bundesschulden.

Wittenberg, am Himmelfahrtstag, dem 25. Mai 1922.

Unterschriften wie oben.

III.

Bekanntmachung.

In dem gemäß Art. I des Kirchenbundesvertrages aufgenommenen Vollzugsprotokoll vom 25. Mai 1922 ist außerdem festgestellt, daß der Deutsche Evangelische Kirchenbund mit dem 25. Mai 1922 in Rechtswirksamkeit getreten ist.

Wittenberg, den 25. Mai 1922.

Der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchen-
 ausschusses.

Moeller.

2) G.-Nr. 7350.

Der nachstehende Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an das evangelische deutsche Volk wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 22. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

An das evangelische deutsche Volk!

Der Reichsminister des Auswärtigen ist ruchlosem Meuchelmord zum Opfer gefallen.

Die ungeheuerliche Freveltat schändet den deutschen Namen. Und während unser unglückliches, um sein Leben ringendes Volk zu seiner Gesundung und Wiederaufrichtung der inneren Ruhe und der gegenseitigen Verständigung auf dem Boden der Achtung vor dem Gesetze dringender als je bedarf, sehen wir mehr denn je die Leidenschaften bis zur Siedehitze entflammt und unser Volk

hart vor dem Rand des Bürgerkrieges, vor einem Bruderkampfe von Deutschen gegen Deutsche.

Die Bluttat gegen das tief beklagenswerte Opfer und seine Familie und die Freveltat gegen das Vaterland ist zugleich die schwerste Verletzung des unverbrüchlichen Gebotes des ewigen und heiligen Gottes: „Du sollst nicht töten.“ Auf den ersten Blättern der Heiligen Schrift steht über der Rainstat das Wort: „Die Stimme des Blutes deines Bruders schreit zu mir von der Erde“ und als evangelische Christen wissen wir, welche vertiefte Auslegung der Herr der Kirche dem Gebote seines himmlischen Vaters in der Bergpredigt gegeben hat.

Die Verachtung der göttlichen Gebote hat in aller Geschichte den sittlichen Verfall der Völker zur Folge gehabt.

Die Mordtat und was wir seitdem erlebt haben, beleuchten grell die innere Lage unseres Volkes. Wir klagen unsere Feinde an, daß ihre Verblendung unser Volk in eine Schmach und Not stieß, aus der alle Geister des Abgrundes aufsteigen. Vor allem aber rufen wir zur Selbstprüfung, zur Selbstbesinnung auf. Wir können und dürfen es uns nicht verhehlen: eine erschreckende Entsittlichung hat weite Schichten unseres Volkes ergriffen. Wohin wir schauen: Verrohung des sittlichen Empfindens, Vergiftung des politischen Denkens, Zuchtlosigkeit und Haß. Aber Gott läßt sich nicht spotten: in und über allen Nöten und Kämpfen der Zeit gilt und steht das Gebot Gottes, vor dem jeder dermaleinst Verantwortung und Rechenschaft abzulegen hat, er mag wollen oder nicht.

In so dunkler Stunde können wir nicht schweigen. Wir pochen an das Gewissen aller, die mit uns evangelischen Glaubens sind. Wir erfüllen eine heilige Aufgabe der evangelischen Kirche, aller ihrer Gemeinden und Glieder und vor allem ihrer Diener, wenn wir Sünde als Sünde brandmarken und gegen allen sündigen Haß, wo immer ihm Raum gegeben wird, im Namen Jesu Christi unsere Stimme erheben und dauernd das Unfrige tun, um durch Entgiftung des politischen Kampfes unausdenkbares Unheil zu beschwören. Der Weg zum Wiederaufbau geht durch Pflichttreue und Arbeit, durch Ordnung und Zucht, nimmermehr durch Haß und Mord. Wir wollen unserem Volke zu innerem Frieden helfen. Das fordert der Gehorsam gegen Gott, das fordert die Nachfolge Jesu Christi von allen, die sich mit uns zum evangelischen Glauben bekennen.

Gott, der Herr, segne unser mahnendes und warnendes Wort. Er segne jeden, der guten Willens ist zu solchem Werk.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

3) G.-Nr. 7431 b.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist am 14. Juni im Reichstag angenommen worden, und zwar im wesentlichen in der ihm vom Ausschuss gegebenen Fassung. Das am 29. Juli d. J. in Nr. 54 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Gesetz soll am 1. April 1924 in Kraft treten. Doch sind die Mittel bereits für 1923 bewilligt, damit schon von dann ab die zur Durchführung nötiger Vorbereitungen getroffen werden können.

Obligatorische Aufgaben der zu bildenden Jugendämter sollen sein: Schutz der Pflegekinder, Fürsorge für hilfbedürftige Minderjährige, Mitwirkung im Vormundschafswesen, bei der Schulaufsicht und Fürsorgeerziehung, Jugend-

gerichtshilfe, Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, bei der Fürsorge für Kriegswaisen und für Kinder von Kriegsbeschädigten, Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung.

Fakultative Aufgaben sind: Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, Mutterschutz vor und nach der Geburt, Wohlfahrt der Säuglinge und Kleinkinder, der in schulpflichtigem Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts und der schulentlassenen Jugend.

Da zu den Jugendämtern in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen aller Bevölkerungsschichten, insbesondere solche aus den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen sind, so wird es die Aufgabe der Pastoren und Kirchengemeinderäte sein, dafür zu sorgen, daß die evangelische Jugendarbeit bei der Zusammensetzung der Jugendämter angemessen berücksichtigt wird und daß von kirchlicher Seite den Jugendämtern möglichst zahlreiche und gut unterrichtete Persönlichkeiten für die ehrenamtliche Mitarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Es empfiehlt sich dazu ein Zusammenschluß aller auf christlicher Grundlage stehender Jugendvereine größerer Gemeinden oder ganzer Propsteien, damit so geeignete Persönlichkeiten in genügender Zahl für die Jugendämter zur Verfügung gestellt werden können. Es sollen in die Jugendämter hauptamtlich nur solche Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende, insbesondere durch mindestens einjährige praktische Arbeit erworbene Ausbildung besitzen.

Die staatliche Wohlfahrtsgesetzgebung macht überhaupt einen Zusammenschluß der gesamten kirchlichen Wohlfahrtsarbeit innerhalb bestimmter Kreise, etwa der Propsteien, nötig. Die Propstei wollen sich dieser Aufgabe annehmen. Dort, wo ein solcher Zusammenschluß der kirchlichen Liebesarbeit innerhalb einer Propstei erreichbar ist, dürfte sich die Eingliederung der Jugendarbeit in diesen kirchlichen Wohlfahrtsdienst empfehlen, nur daß mit dem Zusammenschluß der christlichen Jugendarbeit aus den angegebenen Gründen nicht gezögert werden darf, wenn er für die Durchführung der Jugendämter nicht zu spät kommen soll. Nach Zeitungsmeldungen soll im Reichsministerium des Innern ein Initiativ-Antrag an den Reichstag in Vorbereitung sein, das Gesetz nicht erst am 1. April 1924, sondern schon am 1. April 1923 in Kraft treten zu lassen.

Auf folgende Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt macht der Oberkirchenrat besonders aufmerksam:

Das Jugendamt kann in bestimmten Fällen die Vormundschaft übernehmen. (Amtsvormundschaft.) Von dieser Amtsvormundschaft heißt es in Paragraph 33, letzter Absatz: „Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.“

Nach Paragraph 36 des Gesetzes hat der Landesbeamte die dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes auch dem Jugendamte zu übersenden. „Dieser Anzeige ist eine Mitteilung über das religiöse Bekenntnis anzufügen.“

Paragraph 60 bestimmt: „Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgerichte dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamtes einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit die beiden

letzteren zur Übernahme der Schulaufsicht bereit sind, übertragen. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen.“

In Paragraph 69 heißt es: „Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstalts-erziehung soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können; andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten, in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden.“

Den Herren Präpsten wird empfohlen, sich diese Nr. (54) des Reichsgesetzes vom 29. Juli d. J. durch Vermittlung ihres Postamtes zu verschaffen. Die Kosten sind auf den durch die Landes-synode den Präpsten zugebilligten Ersatz für Büro- und Portokosten zu verrechnen.

Schwerin, den 29. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. 6732.

Der Oberkirchenrat gibt die folgenden von dem Landesgeistlichen für Innere Mission aufgestellten Richtlinien bekannt und empfiehlt sie zur Besprechung in Kirchgemeinderats-Sitzungen.

Schwerin, den 21. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Richtlinien

für die Mitarbeit der Kirchgemeinderäte an den Werken der Inneren Mission!

1. Der Kirchgemeinderat muß danach trachten, sich eine möglichst genaue Kenntnis der Arbeiten der Inneren Mission in der Landeskirche und namentlich in der eigenen Gemeinde zu verschaffen. Es ist zu empfehlen, daß der Jahresbericht der Inneren Mission auf einer Sitzung besprochen wird. Der Kirchgemeinderat muß weiter auch in der Gemeinde die Kenntnis der Inneren Mission zu mehrern suchen: durch Veranstaltung von Festen der Inneren Mission und durch Gemeindeabende, auf denen über Innere Mission gesprochen wird.

2. Der Kirchgemeinderat muß dafür sorgen, daß solche, die durch ihren Beruf, durch Alter oder Siechtum verhindert sind, den Gottesdienst zu besuchen, eine Predigt oder ein christliches Blatt zum Sonntag erhalten. Er muß bei der Vorbereitung des Sonntagsblattes mithelfen.

3. Der Kirchgemeinderat tut gut, einen Ausschuß zu bestimmen, der darauf zu achten hat, daß Unzucht, Trunksucht und Genußsucht in der Gemeinde nicht

überhand nehmen. Der Ausschuß hat seine Beobachtungen und Vorschläge dem Kirchengemeinderat vorzutragen. In diesen Ausschuß können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören. (Kirchenverfassung § 7.)

4. Der Kirchengemeinderat muß sich der heranwachsenden Jugend annehmen. Er muß dafür sorgen, daß christliche Jugendvereine gegründet werden, daß Büchereien, Spielplätze und warme Aufenthaltsräume im Winter für die Jugend eingerichtet werden.

5. Der Kirchengemeinderat muß in allen Anstalten und Vereinen der Inneren Mission in der eigenen Gemeinde vertreten sein. Er muß die Arbeit dieser Vereine und Anstalten als seine Arbeit ansehen und sie in jeder Weise unterstützen.

6. Der Kirchengemeinderat muß auf das etwa in der Gemeinde erscheinende Lokalblatt achten, daß im Hauptteil und im Anzeigenteil nichts gebracht wird, was der christlichen Weltanschauung und Ethik widerspricht, und daß über die kirchlichen Angelegenheiten ausreichend berichtet wird. Er muß ferner, soweit es ihm möglich ist, auf das Kino achten, damit keine Filme gezeigt werden, die einen verderblichen Einfluß üben.

7. Die Kirchengemeinderäte auf dem Lande müssen dazu mithelfen, daß den notleidenden Anstalten der Inneren Mission Lebensmittel unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preise zugewiesen werden. Sie können im Herbst etwa Kartoffeln in ihrer Gemeinde sammeln.

St u d e m u n d.

5) G.-Nr. 7351.

Der Oberkirchenrat verweist auf folgende auch der Kirche zugute kommende Fahrpreisermäßigungen:

Auf Anregungen von evangelischer Seite hin hat sich der Bildungsausschuß des Reichstages lechlich mehrfach mit Fahrpreisermäßigungen im kulturellen Interesse beschäftigt, und der Reichstag ist den Beschlüssen seines Bildungsausschusses beigetreten. Wie ein soeben ausgegebener Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif der deutschen Reichsbahn ergibt, ist diesen Beschlüssen mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab in mehreren Fällen Rechnung getragen worden. So werden nach Ziffer 50 b künftig Schülermonatskarten u. a. ausgegeben an Konfirmanden, an Schüler zum Besuch des Religionsunterrichtes und an Fortbildungsschüler zum Besuch der Christenlehre. Des weiteren werden Schülermonatskarten jetzt auch ausgegeben an „Personen unter 18 Jahren, die auf Grund eines schriftlichen, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Lehrvertrages ein Handwerk erlernen“. In dem Antrag ist von dem Schulleiter oder dem Lehrer, der den Privatunterricht erteilt, oder dem Pfarrer, der Konfirmanden- usw. Unterricht erteilt, oder dem Lehrmeister zu bescheinigen,

- a) wie lange der Schüler am Unterricht teilnimmt (bei Handwerkslehrlingen: auf welche Zeit der Lehrvertrag geschlossen ist),
- b) wie alt der Schüler ist,
- c) daß der Schüler sich nicht in selbständiger Lebensstellung befindet.

Schwerin, den 22. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G.-Nr. 7545 b.

Der Oberkirchenrat macht auf folgende zum 400jährigen Jubiläum der Lutherbibel erschienene Schriften aufmerksam (vergl. „Kirchliches Amtsblatt“ Nr. 7, S. 48 f.):

1. „400 Jahre Lutherbibel“ von Gerhard Füllfrug. 1922. (Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 26, Rudolphstraße 1. 3 Mark. In Partien billiger. 16 S.) Volkstümlich, besonders für die Jugend.

2. „Unsere Bibel und ihre Bedeutung im Volksleben“ von D. G. Füllfrug, 1922. (Rauhes Haus, kart. 15 Mark. 76 S.) Eine Fülle von Stoff. Beleuchtet die Bedeutung der Bibel für Kirche, Innere Mission, Heidenmission, Schule, Musik, Kunst, Literatur, Philosophie, Rechtsleben, Geschichtsschreibung, Medizin usw. Allgemeinverständlich geschrieben, aber vor allem für die Gebildeten. Hier weitere Literatur-Ausgaben.

3. „Pastoralblätter 10/11. Heft Juli/August 1922.“ (C. Ludw. Ungelenk, Dresden-Alst., Chemnitzer Straße 591.) Bieten 2 Predigten zum Jubiläum der Lutherbibel über Marc. 1, 15 und 2. Tim. 3, 15—17, eine Abhandlung über „Neue Wege in unserer Bibelarbeit“ von Lic. Erich Stange (Leipzig), Deklamationen, Gesänge und lebende Bilder zum Bibel-Jubiläum.

4. Hunderter Ehrenzertnisse für die Bibel von Friedrich Braun. Quellverlag der Ev. Gesellschaft, Stuttgart.

Schwerin, den 29. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

7) G.-Nr. 7811.

Gehaltsberechnung. Um den Herren Pastoren eine Übersicht über das ihnen für 1922/23 zustehende Gehalt zu ermöglichen, wird das folgende Schema bekanntgegeben, das jedem die Berechnung seines Gehaltes ermöglicht:

Grundgehalt nach Gruppe X: Anfangsgehalt 28 000 M, von 2 zu 2 Jahren um 2000 M steigend auf 42 000 M nach 14 Jahren.

Ortszuschlag bis 40 000 M nach Klasse B: 5400 M, Klasse C: 4500 M, nach Klasse D: 3600 M, Klasse E: 2700 M. Über 40 000 M: 6000 M, 5000 M, 4000 M und 3000 M.

Kinderzuschläge für Kinder über 14 Jahren: 3600 M, für Kinder über 6 Jahren: 3000 M, für Kinder unter 6 Jahren: 2400 M.

Dazu kommt ein wechselnder Steuerzuschlag für Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzulagen, der für April 1922: 30 % auf das Jahr, also 2,5 % für 1 Monat,

für Mai 1922: 65 % auf das Jahr, also 5,41 % für 1 Monat,

„ Juni 1922: 105 % „ „ „ „ 8,75 % „ 1 „

„ Juli 1922: 160 % „ „ „ „ 13,33 % „ 1 „

„ August 1922: 185 % „ „ „ „ 15,41 % „ 1 „

beträgt, ferner ein Frauenzuschlag von 2500 M und ein fester Steuerzuschlag für April 1922 von 250 M und für Mai bis März 1923 von insgesamt: 5041 M, das ist in Summa = 7791 M.

Hierauf werden angerechnet das Pfründeneinkommen nach den von der Landes Synode aufgestellten Grundsätzen und der Wert der Dienstwohnung nach den von der Landes Synode bestimmten Sätzen (B = 3000 M, C = 2500 M, D = 2000 M, E = 1500 M).

Schwerin, den 1. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

8) G.-Nr. 7896.

Die durch Verfügung vom 2. September 1921 — G.-Nr. 7463 100 act. — angeordnete allgemeine Kirchenkollekte zum Besten der Evangelisch-lutherischen Auswanderer-Mission zu Hamburg ist jetzt abgeschlossen. Das Gesamtergebnis beträgt: 6751,08 Mark.

Schwerin, den 8. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

9) G.-Nr. 7899.

Der Kollekten-Ertrag zum Besten des Alexandrawerkes zu Schwerin ist aus 26 Gemeinden, der für die Zwecke der Inneren Mission aus 20 Gemeinden bisher nicht eingegangen. Die Einsendung hat ungefäumt, jedoch spätestens bis zum 24. August d. J. zu geschehen. Mahnungen wegen nicht eingesandter Kollekten-Erträge werden fortan als portopflichtige Dienstsache verschickt werden. Die für solche Mahnungen ausgegebenen Portokosten dürfen von den Uraren nicht ersetzt werden.

Schwerin, den 11. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Personalveränderungen.

G.-Nr. 7261 a.

An Stelle des nach Güstrow versetzten Pastors Koch ist der Pastor Burchard zu Gammelmin zum ersten Prediger in Grabow berufen und am 5. n. Trin., dem 16. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1922.

G.-Nr. 7713.

Der Pastor lic. Dager aus Retgendorf ist am 7. Sonntag nach Trin., dem 30. Juli 1922, durch Stimmenmehrheit zum Pastor an St. Nikolai II zu Wismar gewählt worden.

Schwerin, den 8. August 1922.